

Ratifikation des Haager Trust-Übereinkommens durch die Schweiz

Am 1. Juli 2007 tritt das Haager Trust-Übereinkommen in der Schweiz in Kraft. Gleichzeitig erfolgt auch die Inkraftsetzung der Anpassungen im Schweizer Recht. Damit wird die Anerkennung des Trusts in der Schweiz auf eine berechenbare Grundlage gestellt und für dieses wichtige Institut Rechtssicherheit geschaffen. Im Interesse einer weiteren Verbesserung des Status von Trusts plant die Schweizerische Steuerkonferenz zudem den Erlass eines Kreisschreibens, welches eine weitgehende Vereinheitlichung der steuerrechtlichen Behandlung von Trusts anstrebt. Zurzeit ist noch unklar, wann das Kreisschreiben publiziert wird.

1 Einleitung

Der Trust ist ein vorwiegend im angelsächsischen Rechtsraum verbreitetes Rechtsinstitut. Man versteht darunter ein Rechtsverhältnis, bei dem bestimmte Vermögenswerte treuhänderisch auf eine oder mehrere Personen (*Trustees*) übertragen werden, welche diese zu verwalten und für einen vom Treugeber (*Settlor*) bestimmten Zweck zu verwenden haben. Dieser Zweck kann allgemeiner Natur sein oder die Begünstigung bestimmter Personen (*Beneficiaries*) beinhalten.

Das schweizerische Recht kennt bisher keine spezifischen Bestimmungen über den Umgang mit ausländischen Trusts. Trotzdem ist der Trust in der Schweiz eine wirtschaftliche und rechtliche Realität, vorab im Bereich des internationalen Privatkundengeschäfts und der Unternehmensfinanzierung. Obwohl mehrere Entscheide schweizerischer Gerichte vorliegen, in denen das Trust-Konzept als solches in der Schweiz anerkannt wurde, bestand bis anhin keine diesbezügliche Rechtssicherheit. Insbesondere fehlten auch Regeln darüber, welchen Rechtsbestimmungen ein Trust im Einzelfall untersteht, sowie ob und wie ausländische Entscheide vollstreckt werden können.

Aus diesem Grund haben die Eidgenössischen Räte am 20. Dezember 2006 den Bundesrat zur Ratifikation des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (**Haager Trust-Übereinkommen**) ermächtigt, welches die Übernahme einer internationalprivatrechtlichen Regelung zum Thema Trust bewirkt. Gleichzeitig wurden Anpassungen im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (**IPRG**) beschlossen, welche

die Umsetzung des Übereinkommens im schweizerischen Recht gewährleisten. Überdies wurde das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (**SchKG**) ergänzt, um dem Bedürfnis nach Sonderbehandlung von Trust- und Trustee-Vermögen im schweizerischen Zwangsvollstreckungsverfahren Rechnung zu tragen und das Verfahren für eine Vollstreckung in das Trustvermögen festzulegen.

Dieser Newsletter fasst die Neuerungen zusammen, beleuchtet deren Konsequenzen und zeigt die Entwicklungen betreffend die steuerrechtliche Behandlung von Trusts auf.

2 Die Besonderheiten des Trustkonzepts

Im Gegensatz etwa zur Stiftung hat der Trust keine eigene Rechtspersönlichkeit; er ist auch kein organisiertes Vermögen, sondern bildet ein **verselbständigtes Sondervermögen**. Zivilrechtlicher Eigentümer des Trustvermögens ist der Trustee, welcher aber verpflichtet ist, das Trustvermögen getrennt von seinem Privatvermögen zu Gunsten des vom Settlor bestimmten Zwecks bzw. der Beneficiaries zu verwalten. Oft werden neben dem Trustee noch eine oder mehrere Personen als Protektoren (*Protectors*) ernannt, denen im Rahmen des Trusts Befugnisse oder Pflichten zukommen, die aber nicht – wie der Trustee – zivilrechtliche Eigentümer des Trustvermögens sind.

Grundsätzlich unterscheidet man je nach Art der Begünstigung zwischen *Fixed Interest Trust*, bei welchem die Leistungen im Voraus festgelegt werden, und *Discretionary Trust*, bei welchem der Trustee sowohl in Bezug auf die Verwaltung des Trustvermögens als auch in Bezug auf dessen Ausschüttung einen grossen Ermessensspielraum hat. Falls sich der Settlor das Recht vorbehält, den Trust zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzulösen und das verbleibende Vermögen an sich zu ziehen, spricht man von *Revocable Trust*, andernfalls von einem *Irrevocable Trust*.

3 Das Haager Trust-Übereinkommen und seine Umsetzung im schweizerischen Recht

3.1 Erfasste Trusts

Die neuen Bestimmungen des IPRG sind auf alle **rechtsgeschäftlich errichteten Trusts** anwendbar, und zwar unabhängig



davon, ob sie schriftlich (z.B. durch Testament) belegt sind oder nicht. Wie unter dem Haager Trust-Übereinkommen werden auch in der Schweiz sog. *Constructive Trusts* nicht erfasst, da es sich dabei nicht um rechtsgeschäftlich errichtete Trusts handelt, sondern um solche, die von Rechts wegen entstehen (z.B. bei Veruntreuung von Geldern).

3.2 Anwendbares Recht

Das revidierte IPRG gewährt dem **Settlor uneingeschränkte Freiheit in der Wahl des auf den Trust anwendbaren Rechts (sog. Truststatut)**, wobei die Rechtswahl entweder ausdrücklich sein oder sich aus dem Errichtungsdokument ergeben muss. Der Settlor hat überdies die Möglichkeit, durch eine Teilrechtswahl bestimmte Rechtsfragen vom Geltungsbereich des Truststatuts auszunehmen und einem anderen Recht zu unterstellen. Da dies in der Praxis zu der nicht unproblematischen Situation führen kann, dass verschiedene Rechte auf eine und dieselbe Trustkonstruktion anwendbar sind, bedarf es im Einzelfall besonderer Abklärungen, ob eine Teilrechtswahl sinnvoll ist. Fehlt eine gültige Rechtswahl, so gilt das Recht, zu dem der Trust die engsten Verbindungen aufweist.

Dem Truststatut unterstehen grundsätzlich alle Rechtsfragen, die Bestand und Wirkung des zu beurteilenden Trusts betreffen, wie beispielsweise dessen Auslegung, Wirkung sowie Organisation und Verwaltung. Das Truststatut wird damit auch zum "innenwirksamen" Recht des Trusts.

3.3 Gerichtliche Zuständigkeiten

Gemäss den neuen Bestimmungen des IPRG kann das **zuständige Gericht in der Trusturkunde** festgelegt werden. Die Bestimmung des Gerichts hat schriftlich oder in äquivalenter Form zu erfolgen. Wo die Trusturkunde dies vorsieht, kann die Gerichtsstandswahl vom Settlor oder einer anderen dazu ermächtigten Person auch nach Errichtung des Trusts getroffen werden. Soweit nicht anders bestimmt, ist das bezeichnete Gericht **ausschliesslich** zuständig.

Das bezeichnete Gericht ist zuständig **für alle trustrechtlichen Angelegenheiten**, d.h. streitige Verfahren zwischen Settlor, Trustee, Beneficiaries und allfälligen Protectors sowie nicht streitige Verfahren. Der (Schweizer) Richter ist damit auch zuständig im Falle eines Begehrens eines Trustees um verbindliche Auslegung der Trustbestimmungen.

Das bezeichnete schweizerische Gericht darf seine Zuständigkeit nur bei fehlender Binnenbeziehung ablehnen, d.h. wenn weder der Trust bzw. die beteiligten Personen einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweisen, noch ein Grossteil des Trustvermögens sich in der Schweiz befindet. Es wird der Gerichtspraxis überlassen sein zu bestimmen, was unter einem "Grossteil des Trustvermögens" zu verstehen ist.

Zur Vermeidung von Unklarheiten betreffend die Zuständigkeit empfiehlt es sich, explizit das ausschliesslich zuständige Gericht zu bezeichnen und in der Trusturkunde auch festzuhalten, wo sich der Platz der Verwaltung befindet.

3.4 Anerkennung ausländischer Entscheidungen

Ausländische Entscheidungen in trustrechtlichen Angelegenheiten werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie von einem mittels Gerichtsstandswahl gültig bezeichneten Gericht getroffen wurden oder im Staat ergangen sind, dessen Recht der Trust untersteht bzw. in dem die beklagte Partei ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Niederlassung hatte. Soweit die beklagte Partei ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte, erfolgt auch eine Anerkennung von Entscheidungen, die im Staat anerkannt werden, in dem der Trust seinen Sitz hat.

3.5 Besondere Vorschriften betreffend Publizität

Gemäss den neuen Bestimmungen des IPRG kann in den bestehenden Registern für Grundstücke, Schiffe, Luftfahrzeuge sowie Immaterialgüterrechte auf die Trustverhältnisse hingewiesen werden: Als Eigentümer bzw. Berechtigter wird der Trustee eingetragen, die Eintragung jedoch mit einer Anmerkung versehen, wonach das betreffende Recht mit einem Trust belastet ist. Nichtregistrierte Trustverhältnisse sind gutgläubigen Dritten gegenüber unwirksam.

3.6 Die neuen Bestimmungen des SchKG

Die Revision des SchKG bezweckt die Umsetzung der im Trustrecht vorgesehenen Sonderbehandlung von Trust- und Trustee-Vermögen im schweizerischen Zwangsvollstreckungsverfahren, indem statuiert wird, dass im Konkurs eines Trustees nach Abzug seiner Ansprüche gegen das Trustvermögen dieses aus der Konkursmasse **ausgeschieden** wird und damit dem Zugriff der Gläubiger des Trustees entzogen ist. Weiter regelt das SchKG neu das Verfahren für eine Vollstreckung in das Trustvermögen. Danach ist eine Betreibung gegen einen Trustee als Vertreter des Trusts zu richten, wenn für die Schuld das Vermögen eines Trusts haftet. Betreibungsort ist der in der Trusturkunde bezeichnete Ort oder der Ort der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz. Die Betreibung wird auf Konkurs fortgesetzt, wobei der Konkurs auf das Trustvermögen beschränkt bleibt.

4 Konsequenzen der Ratifikation des Haager Trust-Übereinkommens

4.1 Kein Schweizer Trustrecht

Weder aufgrund der Ratifikation des Haager Trust-Übereinkommens noch der diesbezüglichen Anpassung im schweizerischen Recht wird ein Schweizer Trustrecht geschaffen. Es wird damit auch in Zukunft **keinen nach schweizerischem Recht errichteten Trust** geben.

4.2 Keine Beeinträchtigung zwingender Bestimmungen des schweizerischen Zivilrechts

Durch das Haager Trust-Übereinkommen werden auch **keine zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Zivilrechts, wie insbesondere allfällige Pflichtteilsrechte** berührt. Ist schweizerisches Erbrecht anwendbar, so steht den Berechtigten

auch gegen einen Trust bzw. Trustee die Herabsetzungsklage zur Verfügung. Ähnlich verhält es sich, wenn mit der Errichtung eines Trusts die Gläubiger des Settlors geschädigt werden. Hier bleiben die im SchKG vorgesehenen Anfechtungsklagen vorbehalten. Auch die Pfändung der Ansprüche des Beneficiaries aus einem Trust kann in der schweizerischen Zwangsvollstreckung dem SchKG unterstellt werden.

4.3 Klarstellung bezüglich Status eines Trusts

Nach der Einführung der neuen Regeln entfällt die bisher aufwändige Frage nach der Vereinbarkeit des Trusts mit der hiesigen Rechtsordnung. Mit der Ratifikation des Haager Trust-Übereinkommens werden ausländische Trusts vollumfänglich anerkannt. Das Übereinkommen trägt auch zur **Rechtsvereinheitlichung** bei, indem es verhindert, dass ein Trust, der mit Behörden verschiedener Staaten in Kontakt kommt, in jedem Land einer anderen Rechtsordnung unterstellt wird.

4.4 Auswirkungen insbesondere für Schweizer Trustees

Schweizer Trustees haben sich darüber im Klaren zu sein, dass sie in Zukunft auf Grund der **klaren Zuständigkeitsregeln** des IPRG in der Schweiz **einfacher verklagt** bzw. dass **ausländische Urteile in der Schweiz einfacher anerkannt sowie vollstreckt** werden können. Die Unterstellung des "innen-wirksamen" Rechts des Trusts unter das (ausländische) Truststatut bedeutet überdies, dass die Handlungsfähigkeit bzw. die Frage, was der Trustee machen kann und was nicht, nach dem Truststatut beurteilt wird. Schweizer Trustees ist deshalb zu empfehlen, sich genaue Kenntnisse des jeweiligen anwendbaren Trustrechts zu verschaffen.

4.5 Stellung des Trustees im Zivil- und Konkursverfahren

Aufgrund seiner Stellung als zivilrechtlicher Eigentümer des Trustvermögens ist der Trustee im Zivil- wie auch im Konkursverfahren primär **aktiv- und passivlegitimiert**. Soweit ein Schweizer Gericht gestützt auf eine Gerichtswahlklausel oder - bei deren Fehlen - aufgrund objektiver Anknüpfung zuständig ist, kann z.B. ein Beneficiary sowohl allfällige Ansprüche auf Leistungen aus dem Treugut als auch die pflichtgemässe Verwaltung des Trusts durch den Trustee beim Schweizer Richter gerichtlich einklagen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Beneficiary sein Recht auf Auskunft gegenüber dem Trustee beim Schweizer Richter geltend machen, soweit dies die Bestimmungen des Trusts und das auf ihn anwendbare Recht so vorsehen.

4.6 Beziehungen zu Drittpersonen

Nicht nach dem Truststatut geregelt sind die externen Rechtsbeziehungen zwischen dem Trust bzw. Trustee und **Drittpersonen**. Diese unterstehen dem auf den entsprechenden Vertrag (z.B. Vermögensverwaltungsvertrag) anwendbaren Recht, bzw. sind bei ausservertraglichen Sachverhalten (z.B. delikts- oder bereicherungsrechtlicher Haftung) aufgrund der international privatrechtlichen Normen zu bestimmen.

5 Steuern

5.1 Allgemeines

Die Besteuerung von Trusts wird durch den Beitritt der Schweiz zum Haager Trust-Übereinkommen nicht berührt. Bereits seit längerer Zeit ist indessen seitens der Schweizerischen Steuerkonferenz ein **Kreisschreiben** über die Besteuerung von Trusts in Vorbereitung. Da der Trust bzw. die davon berührten Personen in den Kantonen zurzeit eine sehr unterschiedliche Behandlung erfahren, stellten sich die Arbeiten am Kreisschreiben als schwierig dar und wurden immer wieder unterbrochen. Zurzeit liegt lediglich ein (unpublizierter) **Entwurf** vom 16. März 2006 vor. Dem Vernehmen nach konnte mit Ausnahme der Besteuerung von Binnentrusts (d.h. von Trusts, die von einer in der Schweiz ansässigen Person errichtet wurden) indes weitgehend eine Einigung unter den Kantonen erzielt werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Vollzug des Beitritts der Schweiz zum Haager Trust-Übereinkommen auch die Arbeiten am Kreisschreiben abgeschlossen werden, und dessen definitive Fassung mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens in der Schweiz oder kurz danach ebenfalls publiziert wird.

5.2 Aktueller Stand des Entwurfs

Gemäss dem erwähnten Entwurf des Kreisschreibens soll die Besteuerung von Trusts künftig wie folgt gehandhabt werden:

- I Beim **Revocable Trust** wird das Trustvermögen aus steuerrechtlicher Sicht weiterhin dem **Settlor** zugerechnet und bei ihm mit der Einkommens- und Vermögenssteuer erfasst. Die Beneficiaries unterliegen hingegen keiner Einkommens- und Vermögenssteuer. Ausschüttungen an die Beneficiaries werden grundsätzlich als Schenkungen des Settlors betrachtet.

Der Begriff des "revocable" Trust wird dabei in einem **wirtschaftlichen Sinn** verstanden; dazu gehört beispielsweise ein Trust, der gemäss Trusturkunde irrevocable ist, bei dem der Settlor aber, z.B. als Protector mit weit reichenden Kompetenzen, faktisch die Verwaltung übernimmt.

- I Der **Irrevocable Fixed Interest Trust** soll nach dem Entwurf des Kreisschreibens einer **Nutznutzung** gleichgestellt werden. Das Trustvermögen wird mit der Zuwendung an den Trust demnach nicht mehr dem Settlor, sondern den Beneficiaries zugerechnet. Die Begründung des Trusts stellt dabei eine **Schenkung** des Settlors an die Beneficiaries dar. Auch wenn sich der Entwurf des Kreisschreibens nicht auf die kantonalen Schenkungssteuern bezieht, sondern nur die Einkommens- und Vermögenssteuern umfasst, ist davon auszugehen, dass für die allfällig geschuldete kantonale Schenkungssteuer damit das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Settlor und Beneficiary massgebend ist.

Ausschüttungen aus Vermögenserträgen des Trusts werden auf Seiten der in der Schweiz wohnhaften Beneficiaries mit der Einkommenssteuer erfasst. **Ausschüttungen aus**



Kapitalgewinnen oder (Rück-)Zahlungen von **Trustkapital** sollen hingegen steuerfrei bleiben, sofern der Beneficiary den entsprechenden Nachweis erbringen kann.

Die Frage, ob ein Fixed Interest oder ein Discretionary Trust vorliegt, wird nicht nur gestützt auf die Trusturkunde entschieden. Regelmässige, voraussetzungslose Leistungen, die sich – vermutungsweise – auf einen "letter of wishes" stützen, machen einen formellen Discretionary Trust zu einem Fixed Interest Trust.

- I Beim **Irrevocable Discretionary Trust** gilt die Übertragung des Trustvermögens vom Settlor an den Trust bzw. den Trustee grundsätzlich als **Schenkung**. Diese Qualifikation stellt aus Sicht des schweizerischen Steuerrechts dann keine Probleme dar, wenn der Settlor im Ausland ansässig ist und auch keine in der Schweiz gelegenen Liegenschaften in den Trust eingebracht werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt und ist in den Kantonen eine Schenkungssteuer geschuldet, richtet sich der anwendbare Steuersatz nach der Praxis des jeweiligen Kantons, da die kantonalen Schenkungssteuern nicht harmonisiert werden sollen.
- I Beim Beneficiary ist wiederum zwischen **Ausschüttungen aus Vermögenserträgen** einerseits sowie **Ausschüttungen aus Kapitalgewinnen sowie Zahlungen von Trustkapital** andererseits zu unterscheiden. Ausschüttungen aus Vermögenserträgen unterliegen beim in der Schweiz ansässigen Beneficiary der Einkommenssteuer. Kapitalgewinne und Zahlungen aus dem Trustkapital sollen hingegen steuerfrei bleiben, sofern der Beneficiary den entsprechenden Nachweis erbringen kann.
- I Die im Entwurf des Kreisschreibens betreffend Rückerstattung der **Verrechnungssteuer** vorgesehene Lösung vermag schliesslich nicht zu befriedigen. Beim Irrevocable Discretionary Trust soll nach dem Kreisschreiben nämlich niemand zur Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer berechtigt sein, da das Vermögen weder dem Settlor noch den Beneficiaries zugerechnet werden könne. Diese Regelung ist abzulehnen; es ist eine analoge Regelung wie bei der Einkommenssteuer anzustreben. Der Beneficiary sollte dann zur Rückforderung der Verrechnungssteuer berechtigt sein, wenn er nachweisen kann, dass die Ausschüttungen aus dem Trust aus verrechnungssteuerbelasteten Vermögenserträgen stammen.

6 Schlussbemerkungen

Mit der Ratifikation des Haager Trust-Übereinkommens durch die Schweiz und der diesbezüglichen Gesetzgebung wird in erster Linie die **Attraktivität der Schweiz für die Errichtung und Verwaltung von Trusts gesteigert**, indem die umfassende Anerkennung ausländischer Trusts und deren Wirkung in der Schweiz garantiert wird und ausländische Urteile anerkannt und vollstreckt werden. Diese Entwicklung stärkt den Schweizer Finanzplatz.

Bestehende Trusts, welche Verbindungen zur Schweiz aufweisen (z.B. indem der Trustee in der Schweiz Wohnsitz hat oder Trustvermögen sich hier befindet) sollten unter Berücksichtigung

der neuen gesetzlichen Bestimmungen **überprüft** werden, insbesondere im Hinblick auf die Klärung einer allfälligen Zuständigkeit Schweizer Gerichte oder die Möglichkeit der Vornahme von Eintragungsvermerken in Schweizer Register.

Aus **steuerrechtlicher Sicht** ist die Errichtung eines Trusts vor allem dann einer vertieften Prüfung zu unterziehen, wenn der Settlor in der Schweiz ansässig ist oder schweizerische Liegenschaften auf den Trust übertragen werden. Befinden sich die Beneficiaries, nicht aber der Settlor, in der Schweiz, ist ein besonderes Augenmerk auf die Ausschüttungen aus dem Trust zu richten; es ist aus steuerrechtlicher Sicht zwischen Ausschüttungen aus Vermögenserträgen, aus Kapitalgewinnen sowie Zahlungen aus dem Trustkapital zu unterscheiden.

Kontakte

Der Inhalt dieses Newsletter stellt keine Rechts- oder Steuerantwort dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der folgenden Personen:

I In Zürich:

DR. GEORG VON SEGESSER
georg.vonsegesser@swlegal.ch

DR. CHRISTINE BEUSCH-LIGGENSTORFER
christine.beusch@swlegal.ch

PROF. DR. MADELEINE SIMONEK
madeleine.simonek@swlegal.ch

I In Genf:

BERNARD VISCHER
bernard.vischer@swlegal.ch

PIETRO SANSONETTI
pietro.sansonetti@swlegal.ch

DAVID W. WILSON
david.wilson@swlegal.ch

Dieser Newsletter ist auf unserer Website www.swlegal.ch auf Deutsch, Englisch und Französisch verfügbar.

Löwenstrasse 19
Postfach 1876
CH-8021 Zürich
Tel. +41 (0) 44 215 5252
Fax +41 (0) 44 215 5200

15bis, rue des Alpes
Postfach 2088
CH-1211 Genf 1
Tel. +41 (0) 22 707 8000
Fax +41 (0) 22 707 8001

www.swlegal.ch